Emsland

Landkreis Emsland
Der Landrat

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Büro Lindschulte
Seilserbahn 7
48529 Nordhorn

LINDSCHULTE Ingenieurges.mbH
Eing. 27. Aug. 2009
Erl. .....

Fachbereich:
Straßenverkehr
Ansprechpartner: Zi.-Nr.
[redacted]

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-3640

Internet: http://www.emsland.de
E-Mail: [redacted]

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen: [redacted]

☎ Durchwahl:
05931 44-[redacted]

Meppen
Datum: 25.08.2009

Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen;
Baustellenausfahrt im Zuge der Jägerstraße / Ringstraße / Varenroder Straße in Spelle

Verantwortlich für die Verkehrssicherung ist: [redacted] Tel.: 0151 [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1 u. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) ordne ich im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen zur Durchführung der o.a. Arbeiten vom **26.08.20009** bis zum **31.03.2010** folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

Auf die Baustellenausfahrt ist jeweils im Zuge der Varenroder Straße (aus beiden Richtungen), Jägerstraße und Ringstraße durch Zeichen 114 StVO (Schleudergefahr bei Nässe oder Schmutz) und dem Zusatzzeichen 1006-33 StVO (Baustellenausfahrt) hinzuweisen. Die Verkehrszeichen sind aus den jeweiligen Fahrtrichtungen in einer Entfernung von gut 150 m vor der o.a. Zufahrt aufzustellen.

Die vg. Straßen sind ständig von Verschmutzungen freizuhalten.

Ausreichende Sichtverhältnisse sind herzustellen (Sichtdreiecke).

Die Verkehrszeichen dürfen nur während der Durchführung von Arbeiten sichtbar sein. Nach täglichem Arbeitsende sind die Verkehrszeichen zu entfernen bzw. durch Plastiktüten oder dergleichen abzudecken; vorher ist die Fahrbahn gründlich zu reinigen.

Das Aufstellen der Verkehrszeichen und –einrichtungen hat im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Spelle zu erfolgen.

Die durch die Baustelle verursachte Behinderung des Straßenverkehrs ist in ihrer räumlichen und zeitlichen Ausdehnung soweit wie möglich zu beschränken.

Auflagen und Bedingungen

1. Das Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen hat nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (RSA) und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straße" (ZTV-SA) in der aktuellen Ausgabe zu erfolgen.

2. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden und stets gut zu erkennen sein. Alle Verkehrszeichen sind auf festem Untergrund, senkrecht, standsicher, verdrehsicher und gut sichtbar aufzustellen. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen beleuchtet sein; sie müssen den RAL Güteschutzbestimmungen genügen.

3. Alle Verkehrszeichen sind grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand aufzustellen. Am gleichen Pfosten dürfen nicht mehr als drei Verkehrszeichen angebracht werden. Mehr als zwei Vorschriftzeichen sollen an einem Pfosten nicht angebracht werden. Werden an einem Pfosten zwei Verkehrszeichen angebracht, sind immer Gefahrzeichen über den Vorschriftzeichen anzubringen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist über einem Überholverbot anzubringen.
   Streckenverbote sind nach Kreuzungen und Einmündungen bzw. in einem Abstand von nicht mehr als 500 m zu wiederholen.
   Die Aufstellhöhe (Mindesthöhe) zwischen Unterkante Verkehrszeichen und Boden beträgt in der Regel:
   - 2,0 m außerhalb der Fahrbahn sowie über Gehwegen und
   - 2,2 m über Radwegen

   Grundsätzlich sollte der Seitenabstand zwischen Verkehrszeichen und der Fahrbahn betragen:
   - innerorts 0,5 m, aber keinesfalls weniger als 0,3 m,
   - außerorts 1,5 m

   Leitbaken müssen so aufgestellt werden, dass die schrägen Streifen zum Verkehrsbereich hin fallen und das Bakenblatt etwa senkrecht zur Verkehrsrichtung steht.

4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.

5. Bei witterungsbedingten Ruhen, zu den Feiertagen und abends ist die Baustelle abzuräumen, wenn es aus Gründen der Verkehrssicherheit zu vertreten ist. Soweit von der Baustelle eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer nicht mehr ausgeht, sind die Beschränkungszeichen zu entfernen. Verkehrszeichen, die durch die Baustellenbeschilderung vorübergehend außer Kraft gesetzt sind, müssen abgedeckt werden. Im übrigen ist die Baustellenbeschilderung sinnvoll in die evtl. vorhandene Beschilderung einzubauen.

6. Baugruben müssen abgeschrankt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskofferungen) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen bzw. Warnflaggen alleine reichen nicht aus.

7. Es ist darauf zu achten, dass die dem Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahn stets verkehrssicher gehalten wird. Hierzu gehört insbesondere, dass kein Bodenaushub, Arbeitsmaterial oder ähnliches außerhalb der Absperrung gelagert wird.

8. Sollte sich herausstellen, dass die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, einen reibungslosen bzw. sicheren Verkehrsablauf gewährleisten, so ist mir dies unter Angabe der von Ihnen beabsichtigten Änderungen umgehend mitzuteilen.

9. Dieser Bescheid ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Beamte bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende behördliche Anordnungen zur Sicherheit des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.

10. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Polizeiinspektion Emsland / Grafschaft Bentheim in Lingen rechtzeitig mitzuteilen; dabei ist der verantwortliche Baustellenleiter zu benennen.

11. Soweit durch die angeordneten verkehrsregelnden Maßnahmen Schäden entstehen, ist der Inhaber der Genehmigung verpflichtet, für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufzukommen und Straßenbaulastträger, Polizei, Straßenverkehrsbehörde und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen.

Dies gilt insbesondere für Entschädigungsansprüche beim Befahren etwaiger Umleitungen.

12. Der Antragsteller hat nach Abschluss der Baumaßnahmen die in Anspruch genommenen Straßenabschnitte einschl. der Seitenräume (Geh- und Radwege o. ä.) wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

13. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem diese Beschilderung bzw. Absperrung ordnungsgemäß durchgeführt und Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger erzielt worden ist.

14. Jedem Baustellenleiter ist eine Ausfertigung der verkehrsbehördlichen Anordnung nebst Anlagen auszuhändigen. Der Name des jeweiligen Baustellenleiters ist hierbei deutlich zu kennzeichnen. Der Bescheid ist auf jeder Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Personen bereitzuhalten.

15. Der Verantwortliche für die Verkehrssicherung muss die Deutschen Straßenverkehrsvorschriften und die im Bereich von Arbeitsstellen erforderlichen Aufgaben der Verkehrsführung, der Beschilderung, der Markierung, der Absicherung sowie der Beleuchtung beherrschen und entsprechend der ZTV herstellen und beurteilen können, sowie der deutschen Sprache mächtig sein.

16. Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss bei Arbeitsstellen von längerer Dauer mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit [z. B. Warnleuchten, Retroreflexion von Verkehrsschildern, Markierungen und Leitelementen]), an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm die Arbeitsstelle kontrollieren. Der Zeitpunkt der Kontrolle ist aufzuzeichnen.

Hinweise
Gem. § 45 (6) StVO haben Sie die o. a. Anordnungen zu vollziehen.
Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnungen sind von Ihnen zu tragen (vergl. § 5 Abs. 2 d StVG).

Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, vor allem dann, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Gebühr
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gem. §§ 1 und 4 der GebOSt i. V. m. Gebührentarif Nr. 261 wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 EUR festgesetzt. Ich darf Sie bitten, diesen Betrag innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des **Kassenzeichens 35.09421.8, des o.a. Aktenzeichens und des Genehmigungsdatums** zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Landkreis Emsland zu richten.

Hinweis
Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Durch eine Änderung der Rechtslage zum 01.01.2005 entfällt das bisherige Widerspruchsverfahren. Sollten Sie Fragen zu diesem Bescheid haben, ist es daher empfehlenswert, vor Klageerhebung den Sachverhalt mit Ihrem Straßenverkehrsamt zu besprechen, um denkbare Unstimmigkeiten abzuklären. Dabei beachten Sie bitte, dass die in der Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist hierdurch nicht verlängert wird.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

[redacted]

Emsland

Landkreis Emsland
Der Landrat

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Büro Lindschulte
Seilerbahn 7
48529 Nordhorn

Fachbereich:
Straßenverkehr
Ansprechpartner: Zi.-Nr.
[redacted]

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-3640

Internet: http://www.emsland.de
E-Mail: [redacted]

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen: [redacted]

☎ Durchwahl:
05931 44-[redacted]

Meppen
Datum: 16.08.2010

Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen;
Baustellenausfahrt im Zuge der Jägerstraße / Ringstraße / Varenroder Straße in Spelle

Verantwortlich für die Verkehrssicherung ist: [redacted], Tel: 0151[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1 u. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) ordne ich im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen zur Durchführung der o.a. Arbeiten vom **16.08.2010** bis zum **25.02.2011** folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

Auf die Baustellenausfahrt ist jeweils im Zuge der Varenroder Straße (aus beiden Richtungen), Jägerstraße und Ringstraße durch Zeichen 114 StVO (Schleudergefahr bei Nässe oder Schmutz) und dem Zusatzzeichen 1006-33 StVO (Baustellenausfahrt) hinzuweisen. Die Verkehrszeichen sind aus den jeweiligen Fahrtrichtungen in einer Entfernung von gut 150 m vor der o.a. Zufahrt aufzustellen.

Die vg. Straßen sind ständig von Verschmutzungen freizuhalten.

Ausreichende Sichtverhältnisse sind herzustellen (Sichtdreiecke).

Die Verkehrszeichen dürfen nur während der Durchführung von Arbeiten sichtbar sein. Nach täglichem Arbeitsende sind die Verkehrszeichen zu entfernen bzw. durch Plastiktüten oder dergleichen abzudecken; vorher ist die Fahrbahn gründlich zu reinigen.

Das Aufstellen der Verkehrszeichen und -einrichtungen hat im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Spelle zu erfolgen.

Die durch die Baustelle verursachte Behinderung des Straßenverkehrs ist in ihrer räumlichen und zeitlichen Ausdehnung soweit wie möglich zu beschränken.

Auflagen und Bedingungen

1. Das Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen hat nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (RSA) und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straße" (ZTV-SA) in der aktuellen Ausgabe zu erfolgen.

2. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden und stets gut zu erkennen sein. Alle Verkehrszeichen sind auf festem Untergrund, senkrecht, standsicher, verdrehsicher und gut sichtbar aufzustellen. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen beleuchtet sein; sie müssen den RAL Güteschutzbestimmungen genügen.

   Die Absperrschranken und Leitbaken müssen auch auf der Rückseite durch reflektierende Markierungen erkennbar sein.

3. Alle Verkehrszeichen sind grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand aufzustellen. Am gleichen Pfosten dürfen nicht mehr als drei Verkehrszeichen angebracht werden. Mehr als zwei Vorschriftzeichen sollen an einem Pfosten nicht angebracht werden. Werden an einem Pfosten zwei Verkehrszeichen angebracht, sind immer Gefahrzeichen über den Vorschriftzeichen anzubringen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist über einem Überholverbot anzubringen.
   Streckenverbote sind nach Kreuzungen und Einmündungen bzw. in einem Abstand von nicht mehr als 500 m zu wiederholen.
   Die Aufstellhöhe (Mindesthöhe) zwischen Unterkante Verkehrszeichen und Boden beträgt in der Regel:
   - 2,0 m außerhalb der Fahrbahn sowie über Gehwegen und
   - 2,2 m über Radwegen

   Grundsätzlich sollte der Seitenabstand zwischen Verkehrszeichen und der Fahrbahn betragen:
   - innerorts 0,5 m, aber keinesfalls weniger als 0,3 m,
   - außerorts 1,5 m

   Leitbaken müssen so aufgestellt werden, dass die schrägen Streifen zum Verkehrsbereich hin fallen und das Bakenblatt etwa senkrecht zur Verkehrsrichtung steht.

4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.

5. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die Absperrungen wie folgt zu beleuchten:

   a) Absperrung einer ganzen Fahrbahn:
   Unabhängig von der Art des Absperrgerätes sind bei der Vollsperrung mind. 5 rote und bei der vorgeschalteten halbseitigen Sperrung mind. 3 gelbe Warnleuchten anzubringen.

   b) Rechtwinklige Absperrung eines Teils der Fahrbahn:
   Auf jeder gesperrten Fahrbahn sind mind. 3 gelbe Warnleuchten anzubringen. Parallel zur Fahrbahn ist die Baustelle seitlich abzugrenzen (Baken/Absperrschranken) und mit gelben Warnleuchten (Abstand zwischen den Warnleuchten: innerhalb geschlossener Ortschaft max. 10 m, außerhalb geschlossener Ortschaft max. 20 m) kenntlich zu machen. Außerdem ist die Baustelle parallel zum Geh-/Radweg abzugrenzen (Absperrschranken und ggf. Tastleisten) und mit Warnleuchten (Abstand max. 10 m) zu kennzeichnen.

   c) Spitzwinklige Absperrung eines Teils der Fahrbahn:
   Bei Sperrungen mit Leitbaken ist an jeder Bake eine Warnleuchte anzubringen.

   Die Warnleuchten müssen grundsätzlich für beide Fahrtrichtungen erkennbar sein. Warnleuchten für Querabsperrungen dürfen ihr Licht nur in die Richtung ausstrahlen, für die die Absperrung bestimmt ist.

6. Bei witterungsbedingten Ruhen, zu den Feiertagen und abends ist die Baustelle abzuräumen, wenn es aus Gründen der Verkehrssicherheit zu vertreten ist. Soweit von der Baustelle eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer nicht mehr ausgeht, sind die Beschränkungszeichen zu entfernen.

Verkehrszeichen, die durch die Baustellenbeschilderung vorübergehend außer Kraft gesetzt sind, müssen abgedeckt werden. Im übrigen ist die Baustellenbeschilderung sinnvoll in die evtl. vorhandene Beschilderung einzubauen.

7. An unübersichtlichen Stellen oder wenn die Länge der Baustelle 50 m überschreitet, ist der Verkehr im Bereich der Baustelle durch eine Lichtzeichenanlage zu regeln. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

8. Die Verkehrsmöglichkeiten von und zu den Anliegergrundstücken sind aufrechtzuerhalten.

9. Baugruben müssen abgeschrankt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskofferungen) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen bzw. Warnflaggen alleine reichen nicht aus.

10. Es ist darauf zu achten, dass die dem Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahn stets verkehrssicher gehalten wird. Hierzu gehört insbesondere, dass kein Bodenaushub, Arbeitsmaterial oder ähnliches außerhalb der Absperrung gelagert wird.

11. Sollte sich herausstellen, dass die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, einen reibungslosen bzw. sicheren Verkehrsablauf gewährleisten, so ist mir dies unter Angabe der von Ihnen beabsichtigten Änderungen umgehend mitzuteilen.

12. Dieser Bescheid ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Beamte bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende behördliche Anordnungen zur Sicherheit des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.

13. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Polizeiinspektion Emsland / Grafschaft Bentheim in Lingen rechtzeitig mitzuteilen; dabei ist der verantwortliche Baustellenleiter zu benennen.

14. Soweit durch die angeordneten verkehrsregelnden Maßnahmen Schäden entstehen, ist der Inhaber der Genehmigung verpflichtet, für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufzukommen und Straßenbaulastträger, Polizei, Straßenverkehrsbehörde und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen.
Dies gilt insbesondere für Entschädigungsansprüche beim Befahren etwaiger Umleitungen.

15. Der Antragsteller hat nach Abschluss der Baumaßnahmen die in Anspruch genommenen Straßenabschnitte einschl. der Seitenräume (Geh- und Radwege o. ä.) wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

16. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem diese Beschilderung bzw. Absperrung ordnungsgemäß durchgeführt und Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger erzielt worden ist.

17. Jedem Baustellenleiter ist eine Ausfertigung der verkehrsbehördlichen Anordnung nebst Anlagen auszuhändigen. Der Name des jeweiligen Baustellenleiters ist hierbei deutlich zu kennzeichnen. Der Bescheid ist auf jeder Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Personen bereitzuhalten.

18. Der Verantwortliche für die Verkehrssicherung muss die Deutschen Straßenverkehrsvorschriften und die im Bereich von Arbeitsstellen erforderlichen Aufgaben der Verkehrsführung, der Beschilderung, der Markierung, der Absicherung sowie der Beleuchtung beherrschen und entsprechend der ZTV herstellen und beurteilen können, sowie der deutschen Sprache mächtig sein.

19. Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss bei Arbeitsstellen von längerer Dauer mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit [z. B. Warnleuchten, Retroreflexion von Verkehrsschildern, Markierungen und Leitelementen]), an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm die Arbeitsstelle kontrollieren. Der Zeitpunkt der Kontrolle ist aufzuzeichnen.

Hinweise
Gem. § 45 (6) StVO haben Sie die o. a. Anordnungen zu vollziehen.
Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnungen sind von Ihnen zu tragen (vergl. § 5 Abs. 2 d StVG).

Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, vor allem dann, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Gebühr
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gem. §§ 1 und 4 der GebOSt i. V. m. Gebührentarif Nr. 261 wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 EUR festgesetzt. Ich darf Sie bitten, diesen Betrag innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des **Kassenzeichens 35.09421.8, des o.a. Aktenzeichens und des Genehmigungsdatums** zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Landkreis Emsland zu richten.

Hinweis
Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Durch eine Änderung der Rechtslage zum 01.01.2005 entfällt das bisherige Widerspruchsverfahren. Sollten Sie Fragen zu diesem Bescheid haben, ist es daher empfehlenswert, vor Klageerhebung den Sachverhalt mit Ihrem Straßenverkehrsamt zu besprechen, um denkbare Unstimmigkeiten abzuklären. Dabei beachten Sie bitte, dass die in der Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist hierdurch nicht verlängert wird.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

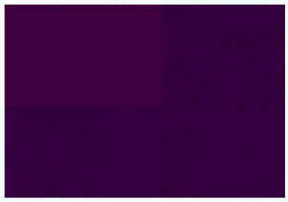

Emsland

Landkreis Emsland
Der Landrat

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH
Seilerbahn 7
48529 Nordhorn

24. Feb. 2011

Fachbereich:
Straßenverkehr
Ansprechpartner: Zi.-Nr.
[redacted]

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-3640

Internet: http://www.emsland.de
E-Mail: [redacted]

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen: [redacted]

☎ Durchwahl:
05931 44-[redacted]

Meppen
Datum: 22.02.2011

Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen;
Baustellenausfahrt im Zuge der Jägerstraße / Ringstraße / Varenroder Straße in Spelle
Meine straßenverkehrsbehördliche Anordnung vom 16.08.2010, Az.: [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gültigkeit meiner vorgenannten straßenverkehrsbehördlichen Anordnung aus Anlass der o. a. Bauarbeiten wird hiermit bis zum **31.05.2011** verlängert.

Die in meiner vg. Anordnung aufgeführten Auflagen und Bedingungen gelten weiterhin.

Dieser Bescheid ist zusammen mit meiner o. a. Anordnung auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Personen bereitzuhalten.

Für diese Genehmigung ist gem. der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 EUR zu zahlen. Ich darf Sie bitten, diesen Betrag unter Angabe des Kassenzeichens **35.09421.8**, des o.a. Aktenzeichens und des Genehmigungsdatums auf eines der Konten der Kreiskasse Emsland zu überweisen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
[redacted]